



Die Funktionsweise des Systems:

Entscheidend für die Höhe des Tarifs ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern. Das für die Tarifberechnung massgebende Einkommen berücksichtigt deshalb das Einkommen, das Vermögen und die Familiengrösse.

a) Bestimmung des massgebenden Einkommens (Art. 23 - 27 ASIV)

Wohnt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, werden auch beide Einkommen zur Tarifbestimmung herangezogen - unabhängig vom Zivilstand. Wohnt das Kind nur bei einem Elternteil, wird das Einkommen eines im gleichen Haushalt wohnenden Partners / einer Partnerin dann herangezogen, wenn die beiden verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend sind. Das Einkommen eines Konkubinatspartners oder einer Konkubinatspartnerin wird dann herangezogen, wenn das Konkubinat schon seit fünf Jahren besteht oder die beide gemeinsame Kinder haben (unabhängig von der Elternschaft des familienergänzend betreuten Kindes). Die Bestimmung des massgebenden Einkommens beruht auf den Daten der Steuererklärung (wenn sie schon vorliegt der Steuerveranlagung) und bezieht sich deshalb auf die Einkommens- und Vermögenssituation des Vorjahres. Sind weder Steuererklärung oder -veranlagung verfügbar, müssen die Zahlen anderweitig belegt werden. Um Härtefälle zu vermeiden, können Eltern belegen, dass das aktuelle Einkommen um mehr als einen Fünftel tiefer ist als jenes des Vorjahres. Ist dies der Fall, wird das massgebende Einkommen und damit die Bemessungsgrundlage für den Tarif ab Eintritt der Veränderung auf Antrag angepasst.

Das massgebende Einkommen setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

Angaben	Ziffer in der Steuererklärung	Bemerkung
Nettolohn gemäss Lohnausweis	2.21	Der Lohnausweis dient als Beleg
Das steuerpflichtige Ersatzeinkommen wie Renten und Taggelder	2.22 und 2.23	Beiträge von AHV, IV, ALV, EO etc.
Erhaltene Unterhaltsbeiträge	2.24	
Fünf Prozent des Nettovermögens (=Bruttovermögen abzüglich Schulden)	Als Nettovermögen gilt das Vermögen gemäss Formular 3 der Steuererklärung (Ziffer 32) und Formular 7 (Ziffer 7.0) abzüglich der Schulden gemäss Formular 4 (Ziffer 4.3).	
Der in der Steuererklärung ausgewiesene Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre)	9210	Falls die Selbständigkeit noch nicht drei Jahre dauert, werden nur das vergangene Jahr bzw. die vergangenen zwei Jahre berücksichtigt.
Familienzulagen, soweit sie nicht im Nettolohn enthalten sind.	2.25 (Achtung: dieser Posten kann noch weitere Einkünfte enthalten, welche für die Berechnung des Tarifs nicht massgebend sind.)	Betrifft vor allem selbstständig Erwerbende

Geleistete Unterhaltsbeiträge können abgezogen werden. Zudem sieht die ASIV einen Abzug pro Familienmitglied vor:

Abzug	Ziffer in der Steuererklärung bzw. Höhe Pauschalabzug	Bemerkung
Geleistete Unterhaltsbeiträge	Ziffer 5.1 der Steuererklärung	
Pro Familienmitglied ein Pauschalbetrag von	3800 Franken bei einer Familiengrösse von drei Personen, 5960 Franken bei einer Familiengrösse von vier Personen, 7040 Franken bei einer Familiengrösse von fünf Personen, 7580 Franken bei einer Familiengrösse von sechs oder mehr Personen.	Für die Berechnung der Familiengrösse sind die Verhältnisse am 31. Dezember des Vorjahres massgebend.

Als Familienmitglieder, für die ein Abzug zulässig ist, zählen die Erwachsenen, deren Einkommen herangezogen wurde, sowie deren Kinder, sofern sie im gleichen Haushalt leben und eine Unterstützungspflicht besteht. Zudem nicht im gleichen Haushalt wohnende Kinder, sofern für sie der Kinderabzug gemäss Art. 40 Abs. 3 und 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) zulässig ist (betrifft in erster Linie Kinder, die auswärts wohnen, um eine Ausbildung zu absolvieren).

ACHTUNG: Der Abzug kann pro Familienmitglied geltend gemacht werden (Beispiel: 3 Personen erfüllen die Kriterien, somit beträgt der Abzug 3*3'800.- also 11'400.-). Massgebend für die Berechnung des Abzugs für Familiengrösse sind die Verhältnisse am 31. Dezember des Vorjahres.

Die Angaben zur Bestimmung des massgebenden Einkommens werden von den Eltern selber deklariert und belegt. Die Angaben der Eltern können stichprobenweise bei der Steuerverwaltung überprüft werden. Ist die Selbstdeklaration unvollständig, wird der Maximaltarif verrechnet.

b) Berechnung des Tarifs (Art. 29 - 32 ASIV)

Liegt das massgebende Einkommen unter SFr. 42'970.- wird der Minimaltarif in Rechnung gestellt, liegt es über SFr. 160'280.- werden die vollen Normkosten berechnet. Dazwischen steigt der Tarif linear an (d. h. jeder Unterschied im Einkommen führt zum gleichen Anstieg des Tarifs). Die ASIV legt den Tarif pro Stunde fest, wobei bei Kitas ein Tag mit neun Stunden verrechnet und ein Monat pauschal mit 20 Betreuungstagen abgerechnet wird. Der Minimaltarif liegt für Tagesfamilienorganisationen und Kitas bei SFr. 0.76, der Maximaltarif, der den vollen Normkosten entspricht bei Tagesfamilienorganisationen bei SFr. 9.25, für Kitas bei SFr. 12.03, bei einer 100% Betreuung also bei SFr. 2'165.40

Weitere Infos finden Sie unter:

http://www.gef.be.ch/gef/de/index/familie/familie/familienergaenzendebetreuung/infos_fuer_gemeindenundinstitutionen.html